

Stadt Plauen Postfach 10 02 77 08506 Plauen 200

Herrn  
Steffen Roth  
Jocketaer Straße 68  
08525 Plauen

Der Oberbürgermeister

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum
12.02.2025	14. November 2025

### Ihre Petition – ZONE 30 gehört zu Reißig

Sehr geehrte Frau Gneipel-Kurzendörfer,  
sehr geehrter Herr Roth,

in Bezugnahme auf Ihre Petition vom 13. Februar 2025 in der Fassung des Nachtrages vom 20. Februar 2025 und auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, erteilen wir Ihnen nach Befassung folgenden

#### Bescheid

Ihre Petition wird wie folgt beschieden:

1. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Plauen wurde entschieden, die Petition abzulehnen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Begründung:

Die von Ihnen am 13. Februar 2025 übergebene Petition wird als Petition im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gewertet. Unter das Petitionsrecht fallende Eingaben sind alle Vorschläge, Bitten und Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten, die von jedermann eingereicht werden können (Kommentierung Quecke/Rehak in Quecke/Schmidt zu § 12 SächsGemO, Rn. 9).

Unter Gemeindeangelegenheiten sind die Aufgaben zu verstehen, die in der Verbandskompetenz der Gemeinde und in ihrer örtlichen Zuständigkeit liegen (Quecke/Schmidt, Kommentar SächsGemO, §12, Rn. 23).

Mit der Petition vom 13. Februar 2025 sowie dem Nachtrag vom 20. Februar 2025 beantragen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Reaktivierung der zwischen 1994 und 2011 bestehenden Tempo-30-Zone im Bereich der Jocketaer Straße im Stadtteil Reißig. Ziel ist eine deutliche Reduktion von Lärm, Emissionen und Verkehrsbelastungen sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder, ältere und mobilitätseingeschränkte Personen.

Alternativ werden im Nachtrag folgende abgestufte Prüfaufträge formuliert:

1. Prio 1: Wiedereinführung der Tempo-30-Zone mit Tonnagebeschränkung  $\leq 7,5$  t

<input checked="" type="checkbox"/>	in der Innenstadt City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Herrenstraße 2. Marktstraße

**Besucheradresse:**  
Rathaus  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

Telefon: +49 3741 291-0  
Telefax: +49 3741 291-1109  
Internet: [www.plauen.de](http://www.plauen.de)  
E-Mail: [poststelle@plauen.de](mailto:poststelle@plauen.de)

2. Prio 2: Streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung und Tonnagebeschränkung
3. Prio 3: Einzelprüfung beider unter Prio 2 genannter Maßnahmen
4. Prio 4: Zeitlich begrenzte Tempo-30-Regelung (z. B. 6–22 Uhr)

Zudem werden bauliche und gestalterische Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorgeschlagen (Blumenkübel, Bremswellen, Parkbuchtten, Ampelsystem, Markierungen).

Ihr beantragtes Begehr ist eine Gemeindeangelegenheit und kann daher Gegenstand einer Kommunalpetition gem. § 12 SächsGemO sein, wodurch Ihre Petition als zulässig zu werten ist.

Gem. § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsverordnung (StVO) ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Plauen zuständige Behörde für die Beschränkung der Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung.

Da es sich hier um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, ist der Oberbürgermeister zuständig. § 12 SächsGemO enthält keine besondere Regelung darüber, wer zur inhaltlichen Erledigung zuständig ist und daher gilt die allgemeine gesetzliche Zuständigkeitsverteilung (Quecke/Schmidt, Kommentar SächsGemO, §12, Rn. 25).

Einer Befassung durch den Petitionsausschuss gem. § 12 Absatz 2 SächsGemO bedarf es daher hier nicht und Ihre Petition konnte durch den Oberbürgermeister, nach Würdigung der vorgetragenen Argumente und der Prüfung der rechtlichen Situation, entschieden werden.

Den Handlungsrahmen für das Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde bestimmt § 45 StVO. Nach Absatz 1 können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei darf die Verkehrsbehörde Verkehrszeichen nach § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 1 StVO nur anordnen, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO darf eine Tempo-30-Zone nur in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- oder Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Diese Voraussetzungen liegen in der Jocketaer Straße nicht vor, da sie Bestandteil des Hauptverkehrsnetzes und als Vorfahrtstraße beschildert ist. Eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hoher Querungsbedarf liegen ebenfalls nicht vor.

In einer Tempo-30-Zone ist zwingend die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ umzusetzen. Die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 8 Nr. 3 Rn. 6 notwendigen Anforderungen für die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ sind hier nicht gegeben.

Im Ergebnis ist die Anordnung einer Tempo-30-Zone daher rechtlich nicht möglich.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage konnte weder bei der Verkehrsschau 2011 noch in der aktuellen Bewertung festgestellt werden.

Allen Verkehrsteilnehmern obliegt die Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten. Demnach gilt entsprechend § 1 Absatz 1 StVO das Gebot der ständigen Vorsicht und gegenseitige Rücksicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Weiterhin ist § 3 Absatz 1 StVO einschlägig, wonach der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen hat.

Somit ist auch die im Nachtrag zur Petition angesprochene Einführung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung nach §45 Abs.9 StVO nicht möglich.

Auch die beantragte Beschränkung für Fahrzeuge über 7,5 t ist rechtlich nicht begründbar. Die Jocketaer Straße ist nach Bauklasse III ausgebaut, für LKW-Begegnungsverkehr geeignet, mit beidseitigen

Gehwegen versehen und weist keine infrastrukturellen Engstellen auf. Der Begegnungsfall LKW/PKW ist uneingeschränkt und die Begegnung LKW/LKW bei eingeschränktem seitlichen Bewegungsspielraum möglich.

Bauliche Hindernisse oder zusätzliche Ampeln/Zebrastreifen sind nur bei klarer Rechtsgrundlage zulässig, die gegenwärtig nicht gegeben ist.

Die Verwaltung erkennt die subjektiv empfundene Belastung der Anwohner an. Objektiv lässt sich jedoch aus rechtlicher Sicht derzeit keine Anordnung einer Tempo-30-Zone oder Tonnagebeschränkung begründen. Die Wegweisung zum Gewerbegebiet Reißig erfolgt korrekt über die Ahornstraße/Pfaffengrundstraße, nicht über die Jocketaer Straße.

Auch eine Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde des Vogtlandkreis kommt zu der vorgenannten Einschätzung.

An den rechtlichen Vorgaben der StVO und der VwV-StVO zu Tempo 30 Zonen haben sich durch die Neufassungen der STVO/VwV-StVO keine Änderungen ergeben. Geändert haben sich aber die Normen zur Anordnung von streckenbezogenen Regelungen. Diese ergeben sich aus der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und die Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 03.04.2025.

Seit der Änderung der StVO vom Oktober 2024 und der dazugehörigen VwV-StVO gibt es weitere Anordnungstatbestände, wodurch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden können. Hierzu zählen die Fallgruppen:

- Spielplätze
- Hochfrequentierte Schulwege
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Auch diese wurde geprüft und sind für das Anliegen der Petition nicht einschlägig.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung wird die Stadtverwaltung folgende Punkte prüfen bzw. umsetzen:

1. Temporäre Geschwindigkeitsanzeige (Smiley-Tafel) zur Datenerfassung und Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer
2. Überprüfung der Fahrbahnoberfläche an den genannten Absenkungen (insbesondere Haus-Nr. 84)
3. Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen durch Ordnungsbehörde und Polizei

Auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage kann der Petition nicht entsprochen werden. Eine Wiedereinführung der Tempo-30-Zone oder eine Tonnagebeschränkung ist rechtlich nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 45 StVO nicht erfüllt sind. Die Stadtverwaltung wird jedoch alle rechtlich möglichen Maßnahmen prüfen, die zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen können.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und danke den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Petition für ihr Engagement und die sachlich fundierten Vorschläge

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner